



# Genehmigungsverfahren von kommunalen Verkehrsbaulinien

Zur Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig. Die Verkehrsbau- und Niveaulinienpläne der Gemeinden bedürfen der kantonalen Genehmigung.

## Vorprüfung

Die ausgearbeitete Vorlage kann vorgängig der Volkswirtschaftsdirektion, vertreten durch das Amt für Mobilität, zur Überprüfung sowie zur Stellungnahme zugestellt werden. Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, stets eine Vorprüfung vornehmen zu lassen.

Sämtliche Unterlagen für die Vorprüfung sind **elektronisch** über die Web-Applikation KatasterprozesseZH ([katasterprozesse.zh.ch](https://katasterprozesse.zh.ch)) einzureichen.

Folgende Unterlagen sind für die Durchführung der Vorprüfung erforderlich:

- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV;
- Pläne nach ÖREB-Vorgaben (inkl. Titelblatt), M 1:500 / 1:1000, Darstellung gemäss der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12);
- Nachweis der Zuständigkeit für die Beschlussfassung betreffend Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung.

Nach der Vorprüfung der Vorlage veranlasst die Gemeinde die Nachführung der verschiedenen Phasen der laufenden Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (**ÖREB-Kataster**, [maps.zh.ch](https://maps.zh.ch)).

## Festsetzung

Nach der Bereinigung der Vorlage erfolgen die Festsetzung sowie – sofern vorgesehen – deren Publikation durch die zuständige kommunale Behörde.

**Hinweis:** Gegen den Beschluss eines kommunalen legislativen Organs kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen – § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) – erhoben werden.

## Genehmigung

Sämtliche Unterlagen für die Genehmigung sind **elektronisch** über die Web-Applikation KatasterprozesseZH ([katasterprozesse.zh.ch](https://katasterprozesse.zh.ch)) sowie mind. in **2-facher Ausführung in Papierform** (Pläne in Originalgrösse und mit Unterschriften) beim Amt für Mobilität einzureichen (Adresse siehe Kontakt). Ein Exemplar verbleibt beim Amt für Mobilität, das zweite bzw. die restlichen, falls weitere eingereicht wurden, werden retourniert.

Folgende Unterlagen sind für die Genehmigung zwingend erforderlich:

- Festsetzungsbeschluss;
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV;
- Pläne nach ÖREB-Vorgaben (inkl. Titelblatt), M 1:500 / 1:1000, Darstellung gemäss der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP, LS 701.12);
- Nachweis der Zuständigkeit für die Beschlussfassung betreffend Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung;
- Publikationstext (inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts, falls die Vorlage vom kommunalen legislativen Organ festgesetzt wurde).

Das Amt für Mobilität prüft die Vorlage auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit und erteilt im Namen der Volkswirtschaftsdirektion die Genehmigung.

## Öffentliche Auflage und Publikation

Die vollständigen Unterlagen werden mit dem Genehmigungsbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion dem kommunalen exekutiven Organ zur öffentlichen Auflage überwiesen.

Gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der **Genehmigungsentscheid** von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen **mit den geprüften Akten inkl. Festsetzungsbeschluss** zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich inkl. Rechtsmittelbelehrung (per Einschreiben) mitzuteilen. Rekursinstanz ist das Baurekursgericht.

## Rechtskraft

Nach Ablauf der Rekursfrist bzw. nach Abschluss eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens holt die Gemeinde die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht bzw. beim letztinstanzlichen Gericht ein und stellt anschliessend den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung dem Amt für Mobilität zu.

Nach Inkrafttreten der Vorlage veranlasst die Gemeinde die Nachführung der rechtskräftigen

## Kontakt

Kanton Zürich  
**Amt für Mobilität**  
Baulinienbewirtschaftung  
Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
[baulinien.afm@vd.zh.ch](mailto:baulinien.afm@vd.zh.ch)  
+41 43 259 31 45  
[www.zh.ch/baulinien](http://www.zh.ch/baulinien)